



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Klassifizierungsordnung

- Para Schwimmen -

**Deutscher Behindertensportverband und
Nationales Paralympisches Komitee e.V.**

© Deutscher Behindertensportverband und Nationales Paralympisches Komitee e.V.

- Abteilung Para Schwimmen -

Stand: 05/2023

Die Klassifizierungsordnung ist integrierter Bestandteil der Wettkampfordnung.

Wegen besserer Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung geschlechtlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

§ 1	Grundsätze	4
§ 2	Klassifizierer	5
§ 3	Klassifizierungsvoraussetzungen	5
§ 4	Startklassen, Status, Ausnahmen.....	6
§ 5	Persönliche Klassifizierung.....	7
§ 6	Begutachtung	7
§ 7	Klassifizierung durch Dritte.....	9
§ 8	Überprüfung einer Persönlichen Klassifizierung	10
§ 9	Widerruf einer Persönlichen Klassifizierung.....	11
§ 10	Täuschung	11
§ 11	Rechtsmittel	11
§ 12	Schutz und Übermittlung von Daten	12
§ 13	In-Kraft-Treten.....	13
Anlage 1:	Exceptions.....	14

§ 1 Grundsätze

- (1) Klassifizierung definiert, wer als Para Schwimmer wettkampfberechtigt ist. Sie bewertet und minimiert die Auswirkungen einer Beeinträchtigung auf die Vergleichbarkeit sportlicher Leistungen und stellt bestmöglich sicher, dass ausschließlich sportliche Leistungen über den Sieg entscheiden. Sie schafft Transparenz und fördert die Teilnahme eines möglichst breiten Spektrums von Schwimmern. Auf sportliche Leistungen vergleichbare Auswirkungen verschiedener Beeinträchtigungen werden in Klassen (Startklassen) abgestuft und zusammengefasst.
- (2) Die Klassifizierungsordnung gilt für alle Schwimmer, Trainer, Betreuer, Offizielle, Vereine und Verbände, die an Schwimmwettkämpfen des Deutschen Behindertensportverband und Nationales Paralympisches Komitee e.V. (DBS) teilnehmen.
- (3) Jeder Schwimmer, der an einem Wettkampf des DBS teilnimmt, muss persönlich klassifiziert sein, soweit die Ausschreibung keine abweichende Regelung trifft. Jeder Schwimmer, der an einem nationalen Wettkampf teilnimmt, muss persönlich auf nationaler oder internationaler Ebene klassifiziert oder im Besitz der Startklasse „AB“ sein.
- (4) Als Klassifizierungsregeln der Abteilung gelten die Klassifizierungsregeln des Weltverbandes World Para Swimming (WPS), soweit sie dem Klassifizierungs-Code des DBS nicht zuwiderlaufen und die Klassifizierungsordnung keine abweichenden Vorgaben macht. Die Erstellung und Aktualisierung der Klassifizierungsordnung ist Aufgabe des Abteilungsvorstandes.
- (5) Die Abteilung betreibt als offizielle Klassifizierungsliste eine elektronische Datenbank. Bei Wettkämpfen des DBS sind ausschließlich die dort hinterlegten Persönlichen Klassifizierungen maßgeblich.
- (6) Die Abteilung benennt einen Klassifizierungskoordinator. Dieser koordiniert Klassifizierungsmaßnahmen, ist Ansprechpartner für alle, die Fragen zur Klassifizierung haben, und informiert grundsätzlich über Änderungen der Regelwerke und deren Auslegung.
- (7) Klassifizierungen im Rahmen einer Veranstaltung (Wettkampf) sind zeitlich und personell so zu planen, dass Meldeergebnisse rechtzeitig erstellt werden und die Schwimmer starten können. Erforderliche Räumlichkeiten und Möglichkeiten zur Wettkampfbeobachtung (einschließlich Akkreditierung) muss der Ausrichter zur Verfügung stellen. Klassifizierer dürfen bei einer Veranstaltung keine anderen Aufgaben übernehmen.
- (8) Die Gebühr einer nationalen Persönlichen Klassifizierung legt die Abteilung in ihrer Gebührenordnung fest. Die Gebühr für Persönliche Klassifizierungen auf Landesebene legen die Landesverbände fest.
- (9) Persönliche Klassifizierungen können zeitlich befristet erteilt werden. Es liegt in der Verantwortung des Schwimmers, sich rechtzeitig für eine neue Begutachtung anzumelden.

§ 2 Klassifizierer

- (1) Ein Klassifizierer ist eine durch den DBS oder die Abteilung als Offizieller autorisierte Person, die lizenziert ist, auf Landesebene (Landesklassifizierer) oder auf nationaler Ebene (nationaler Klassifizierer) einige oder alle Komponenten einer Begutachtung alleine oder als Mitglied eines Klassifizierungsgremiums durchzuführen und ein Klassifizierungsgutachten abzugeben.
- (2) Klassifizierer müssen entweder über eine medizinische Qualifikation als Arzt oder Physiotherapeut (als medizinischer Klassifizierer für Schwimmer mit körperlicher Beeinträchtigung), als Augenarzt (als medizinischer Klassifizierer für Schwimmer mit Sehbeeinträchtigung), als Psychologe (als medizinischer Klassifizierer für Schwimmer mit intellektueller Beeinträchtigung) oder über eine umfassende Trainerausbildung im Para Schwimmen oder eine andere Qualifikation, die ein anatomisches, biomechanisches und sportartspezifisches Fachwissen umfasst (als technischer Klassifizierer für Schwimmer mit körperlicher Beeinträchtigung), oder über eine Qualifikation, die die Abteilung nach eigenem Ermessen für akzeptabel hält, verfügen und in angemessenem Umfang sachverständig sein.
- (3) Die Ausbildung von Klassifizierern ist im Dokument „Ausbildung zum Klassifizierer“ geregelt. Es ist auf der Homepage in der Rubrik „Klassifizierung, Regelwerke“ hinterlegt. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Lizenzierung.
- (4) Zu den Aufgaben jedes Klassifizierers gehört insbesondere, sich umfassende Kenntnis aller Richtlinien, Regeln und Prozesse der Klassifizierung anzueignen, seinen Einfluss auf eine positive und kooperative Klassifizierungs-Einstellung bei allen Beteiligten geltend zu machen, sich regelmäßig fortzubilden und bei allen Untersuchungen von Verstößen gegen die Klassifizierungsordnung mitzuwirken.
- (5) Jeder Klassifizierer hat jede gutachtliche Stellungnahme unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Für seine Angehörigen oder bei einem Interessenskonflikt darf er keine gutachtliche Stellungnahme abgeben.
- (6) Das Mitwirken eines Klassifizierers an einer nationalen Klassifizierungsmaßnahme setzt seine vorherige Berufung durch die Abteilung voraus. Zur Prävention von Interessenskonflikten soll ein Klassifizierer an nationalen Persönlichen Klassifizierungen von Sportlern seines Vereins grundsätzlich nicht beteiligt werden.

§ 3 Klassifizierungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Persönliche Klassifizierung sind die Mitgliedschaft in einem Verein des DBS und der Besitz einer Registrierung in der Abteilung.

§ 4 Startklassen, Status, Ausnahmen

- (1) Als Startklassen für klassifizierbare Beeinträchtigungen sind
 - a) für die Lagen „Freistil“, „Rücken“ und „Schmetterling“ die Startklassen S1 bis S10 für Schwimmer mit körperlicher Beeinträchtigung, die Startklassen S11 bis S13 für Schwimmer mit Sehbeeinträchtigung und die Startklasse S14 für Schwimmer mit intellektueller Beeinträchtigung,
 - b) für die Lage „Brust“ die Startklassen SB1 bis SB9 für Schwimmer mit körperlicher Beeinträchtigung, die Startklassen SB11 bis SB13 für Schwimmer mit Sehbeeinträchtigung und die Startklasse SB14 für Schwimmer mit intellektueller Beeinträchtigung sowie
 - c) für das Lagenschwimmen die Startklassen SM1 bis SM10 für Schwimmer mit körperlicher Beeinträchtigung, die Startklassen SM11 bis SM13 für Schwimmer mit Sehbeeinträchtigung und die Startklasse SM14 für Schwimmer mit intellektueller Beeinträchtigungmöglich.
- (2) Für nicht klassifizierbare oder ausschließlich für das Schwimmen in einzelnen oder in allen Lagen unwesentliche Beeinträchtigungen sind jeweils ausschließlich die Startklassen „NE“ („Not Eligible“) oder „AB“ („Allgemeinbehindert“) möglich. Schwimmer mit den Startklassen „NE“ sind bei Wettkämpfen des DBS nicht startberechtigt, außer die Ausschreibung eines Wettkampfes hat anderes festgelegt.
- (3) Als Startklassen-Status sind zur Kennzeichnung der Klassifizierungs-Ebene der Status „LK“ für eine Persönliche Klassifizierung durch einen Landesverband (Landesklassifizierung), der Status „NK“ für eine Persönliche Klassifizierung auf nationaler Ebene und der Status „IK“ für eine Persönliche Klassifizierung auf internationaler Ebene, der Gültigkeitsdauer einer Startklasse der Status „C“ („Confirmed“) für eine zeitlich unbefristete Gültigkeit oder der Status „R“ („Review“) für eine zeitlich befristete Gültigkeit möglich.
- (4) Ist der Status „R“ nicht mit einem Ablaufdatum, mit dem die Startklasse ungültig ist, versehen, ist eine Begutachtung des Schwimmers bei nächster Gelegenheit erforderlich.
- (5) Schwimmer, die noch nicht über eine vollständig abgeschlossene Persönliche Klassifizierung verfügen, tragen anstelle des Status zur Kennzeichnung der Gültigkeitsdauer einer Startklasse den Status „N“ („New“). Sie sind ausschließlich auf der Veranstaltung startberechtigt, bei der das Gutachtergremium sie im Wettkampf beobachtet.
- (6) Mögliche Ausnahmen (Exceptions) von den Wettkampfbestimmungen Para Schwimmen sind in Anlage 1 abschließend aufgeführt.

§ 5 Persönliche Klassifizierung

- (1) Die Erteilung einer Persönlichen Klassifizierung setzt eine fachliche Stellungnahme eines Klassifizierungsgremiums über das individuelle und sportartspezifische Ausmaß der Beeinträchtigung eines Schwimmers voraus (Klassifizierungsgutachten). Dieses soll durch standardisierte Untersuchungen, Tests und Messungen nach objektiven Gesichtspunkten unparteiisch ermittelt, in den vorgesehenen Formularen dokumentiert und auf Nachfrage mit dem Schwimmer erörtert werden (Begutachtung). Trainingszustand, Fitness und Talent dürfen auf das Ergebnis der Begutachtung keinen Einfluss haben. Die Begutachtung soll im Rahmen eines persönlichen Klassifizierungstermins während einer ausgeschriebenen Klassifizierungsmaßnahme im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Wettkampf stattfinden; sie kann ganz oder teilweise auch im Rahmen von Lehrgängen / Trainingseinheiten stattfinden.
- (2) Das Klassifizierungsgutachten soll eine fachliche Einschätzung zur Wettkampfberechtigung des Schwimmers und ggf. zu seiner Zugehörigkeit zu Startklassen, zu erforderlichen Ausnahmen (Exceptions) von den Wettkampfbestimmungen Para Schwimmen sowie zur Notwendigkeit zeitlicher Befristung (Startklassen-Status) enthalten.
- (3) Die Abteilung beauftragt und bevollmächtigt lizenzierte Klassifizierer, dem Schwimmer seine nationale Persönliche Klassifizierung ausschließlich auf Grundlage ihrer fachlichen Einschätzung im Klassifizierungsgutachten unverzüglich bekanntzugeben und sie in der Datenbank zu hinterlegen. Mit Bekanntgabe der nationalen Persönlichen Klassifizierung verlieren Persönliche Klassifizierungen auf Landesebene ihre Gültigkeit. Die Bekanntgabe hat der Schwimmer zu quittieren; er erhält eine Ausfertigung des Klassifizierungsgutachtens.
- (4) Der Klassifizierungskoordinator kann im begründeten Einzelfall zeitliche Befristungen von Persönlichen Klassifizierungen um maximal ein Jahr verlängern.
- (5) Die Aufhebung einer Persönlichen Klassifizierung ist ausgeschlossen, solange eine bestehende Persönliche Klassifizierung noch länger als ein Jahr gültig ist.

§ 6 Begutachtung

- (1) Jede Begutachtung setzt das schriftlich erklärte Einverständnis des Schwimmers und ggf. seiner gesetzlichen Vertreter / seines Vormundes voraus.
- (2) Der Schwimmer übersendet spätestens zum Meldeschluss der Klassifizierungsmaßnahme zusammen mit dem Antrag auf eine Persönliche Klassifizierung ein von einem Arzt unterzeichnetes Dokument mit allen Diagnosen und Untersuchungsbefunden, die für die Beeinträchtigung seiner sportlichen Leistungen beim Schwimmen relevant sind, an den Klassifizierungskoordinator.
- (3) Die Begutachtung für eine nationale Persönliche Klassifizierung führt ein Gutachtergremium durch, das aus mindestens zwei lizenzierten Klassifizierern besteht. Von ihnen soll einer ein medizinischer und einer ein technischer Klassifizierer sein.

- (4) Der Schwimmer ist verpflichtet, zu seiner persönlichen Begutachtung rechtzeitig persönlich zu erscheinen, aktiv mitzuwirken und auf Verlangen Auskunft über seine Beeinträchtigung und über seinen Trainingszustand zu geben. Er trägt während seiner persönlichen Begutachtung Schwimmkleidung und hat alle notwendigen Hilfsmittel (zum Beispiel für Start und Wende) dabei. Das Gutachtergremium kann verlangen, dass der Schwimmer sich ausweist und maßgebliche Dokumente und Urkunden im Original vorlegt.
- (5) Der Schwimmer ist unter Befreiung von der Zahlung eines Erhöhten Nachträglichen Meldegelds (ENM) verpflichtet, bei dem in der Ausschreibung benannten beobachteten Wettkampf über jeweils eine mindestens 100 Meter lange Strecke im Brustschwimmen und einer Lage der S-Klasse anzutreten; für Schwimmer der Startklassen SB 3 oder niedriger und für Schwimmer im Alter von 8 Jahren oder jünger sind geringere Distanzen möglich. Der Verein ist für die rechtzeitige und korrekte Meldung seines Schwimmers verantwortlich.
- (6) Dem Schwimmer ist gestattet, zur Begutachtung mit einer Vertrauensperson zu erscheinen. Ist der Schwimmer minderjährig, muss er während der gesamten Dauer der Begutachtung von einer sorgeberechtigten oder bevollmächtigten Person begleitet werden.
- (7) Soweit die Klassifizierungsregeln nicht im Einzelfall etwas anderes vorsehen, führt das Gutachtergremium im Rahmen der persönlichen Begutachtung zunächst orientierende Untersuchungen, Tests und Messungen außerhalb des Wassers (Banktest), sodann entscheidende Tests und Messungen im Wasser (Wassertest) durch. Wassertests bedürfen stets der Anwesenheit einer rettungskundigen Person.
- (8) Entscheidet das Gutachtergremium, dass im Rahmen der persönlichen Begutachtung eine Beobachtung des Schwimmers im Wettkampf (Wettkampfbeobachtung) erforderlich ist, teilt es hierfür dem Schwimmer eine Startklasse oder mehrere Startklassen mit dem Status „N“ („New“) vorläufig zu, gibt sie dem Schwimmer unverzüglich bekannt und trägt sie in die Datenbank ein.
- (9) Teilt das Gutachtergremium dem Schwimmer eine Startklasse oder mehrere Startklassen mit dem Status „R“ („Review“) oder „C“ („Confirmed“) abschließend zu, gibt es ihm seine Persönliche Klassifizierung unverzüglich bekannt und trägt sie in die Datenbank ein. Im Rahmen einer Wettkampfbeobachtung abschließend zugeteilte Startklassen muss das Gutachtergremium dem Schwimmer nur dann unverzüglich bekannt geben, wenn sie von vorläufig zugeteilten Startklassen abweichen; das Gutachtergremium informiert in diesem Fall auch den Protokollführer für eine Berücksichtigung gemäß § 135 (13) Wettkampfbestimmungen.
- (10) Das Gutachtergremium prüft im Rahmen der persönlichen Begutachtung stets, ob eine klassifizierbare und für das Schwimmen wesentliche Beeinträchtigung (Minimalbeeinträchtigung) bei dem Schwimmer vorliegt (Wettkampfberechtigung), und schließt die persönliche Begutachtung mit der Startklasse „NE“ („Not Eligible“) ab, sobald und soweit Wettkampfberechtigung fehlt. Der Schwimmer kann innerhalb einer Stunde nach Bekanntgabe der fehlenden Wettkampfberechtigung verlangen, dass ein anderes Gutachtergremium die Wettkampfberechtigung bei nächster Gelegenheit überprüft; bis zum Abschluss der Überprüfung trägt jede betroffene Startklasse den Status „R“ („Review“). Verlangt der Schwimmer keine Überprüfung oder

bestätigt ein anderes Gutachtergremium fehlende Wettkampfberechtigung, trägt jede betroffene Startklasse den Status „C“ („Confirmed“).

- (11) Das Gutachtergremium prüft zu Beginn des Wassertests, ob der Schwimmer sich ausreichend sicher im Wasser bewegt (Wassersicherheit), und bricht die persönliche Begutachtung ohne Startklasse ab (Status „New“), wenn keine Wassersicherheit besteht. Die Entscheidung über den Abbruch der persönlichen Begutachtung wegen fehlender Wassersicherheit ist nicht anfechtbar.
- (12) Findet die Klassifizierungsmaßnahme bei einem Wettkampf statt, wird eine Liste mit allen endgültigen Klassifizierungsergebnissen an geeigneter Stelle in der Sportstätte ausgehängt. Der Hallensprecher gibt den Aushang bekannt. Der von der Abteilung benannte verantwortliche Klassifizierer notiert die Uhrzeit der Bekanntgabe auf der Liste und unterzeichnet diese.

§ 7 Klassifizierung durch Dritte

- (1) Die Abteilung übernimmt die Persönliche Klassifizierung eines Landesverbandes (Landesklassifizierung) von Schwimmern mit körperlicher Beeinträchtigung, wenn das zugrundeliegende Klassifizierungsgutachten
 - a) dem Klassifizierungskordinator übersandt,
 - b) analog zu den Regeln der Klassifizierungsordnung angefertigt und
 - c) von einem von der Abteilung lizenzierten Klassifizierer unterzeichnetist und in der Datenbank nicht bereits eine gültige andere Persönliche Klassifizierung oder eine abgelaufene nationale oder internationale Persönliche Klassifizierung hinterlegt ist. Der lizenzierte Klassifizierer ist bevollmächtigt, die Persönliche Klassifizierung in der Datenbank zu hinterlegen. Eine Landesklassifizierung dient einer späteren nationalen Klassifizierung als Grundlage. Die Begutachtung kann auch von einem einzelnen Klassifizierer durchgeführt werden; die erste Begutachtung kann ausnahmsweise auch nach Aktenlage durchgeführt werden, wenn die Beurteilung des individuellen und sportartspezifischen Ausmaßes der Beeinträchtigung eines Schwimmers anhand vorgelegter Beweismittel (ärztliche Berichte, Fotos u.a.) zweifelsfrei möglich ist, um dem Schwimmer eine auf maximal zwei Jahre befristete Persönliche Klassifizierung auf Landesebene (Landesklassifizierung) zu erteilen.
- (2) Die Abteilung übernimmt die Persönliche Klassifizierung eines Landesverbandes (Landesklassifizierung) von Schwimmern mit intellektueller Beeinträchtigung, wenn die Klassifizierung nach den Grundsätzen des DBS für die Klassifizierung von Sportlern mit intellektueller Beeinträchtigung durchgeführt und von dem Beauftragten des Landesverbandes unterzeichnet ist. Für die Hinterlegung in der Datenbank ist der Klassifizierungskordinator zuständig.
- (3) Die Abteilung übernimmt die Persönliche Klassifizierung von Schwimmern mit intellektueller Beeinträchtigung als nationale Persönliche Klassifizierung, wenn ergänzend zu den Bedingungen aus Absatz 2 ein standardisierter Test durch einen von der Abteilung lizenzierten medizinischen Klassifizierer für Schwimmer mit intellektueller Beeinträchtigung die Klassifizierung bestätigt. Die Persönliche Klassifizierung kann

befristet erteilt werden. Für die Hinterlegung in der Datenbank ist der Klassifizierungskordinator zuständig.

- (4) Die Abteilung übernimmt die nationale Persönliche Klassifizierung von Schwimmern mit Sehbeeinträchtigung aus dem Blindensport im DBS. Für die Hinterlegung in der Datenbank ist der Klassifizierungskordinator zuständig.
- (5) Die Abteilung übernimmt die Persönliche Klassifizierung des internationalen Verbandes (internationale Klassifizierung) eines Schwimmers; Startklassen, die mit dem Status „Review“ versehen sind, jedoch nicht länger als zwei Jahre über ihr Ablaufdatum hinaus. Mit Bekanntgabe einer internationalen Persönlichen Klassifizierung verlieren alle vorherigen Persönlichen Klassifizierungen des Schwimmers ihre Gültigkeit. Für die Hinterlegung in der Datenbank ist der Klassifizierungskordinator zuständig.
- (6) Schwimmer, die einen Grad der Behinderung von 20 oder höher nachweisen, erhalten auf Antrag nationale Startklassen „AB“ höchstens für die Dauer der amtlichen Feststellung zugeteilt. Erforderliche Ausnahmen (Exceptions) von den Wettkampfbestimmungen Para Schwimmen erteilt der Klassifizierungskordinator. Für die Hinterlegung in der Datenbank ist der Klassifizierungskordinator zuständig.

§ 8 Überprüfung einer Persönlichen Klassifizierung

- (1) Jeder Schwimmer muss unverzüglich über seinen Verein eine Überprüfung seiner Persönlichen Klassifizierung beim Klassifizierungskordinator beantragen, wenn sich die Art oder die Schwere seiner Beeinträchtigung seit seiner letzten Begutachtung wesentlich verändert hat. Der Schwimmer fügt ein von einem Arzt unterzeichnetes Dokument mit allen Diagnosen und Untersuchungsbefunden, die für die Beeinträchtigung seiner sportlichen Leistungen beim Schwimmen relevant sind, bei. Aus dem Dokument muss sich auch ergeben, wie und in welchem Umfang sich die Beeinträchtigung verändert hat. Die Gebühr für die Überprüfung legt die Abteilung in ihrer Gebührenordnung fest.
- (2) Gibt der Klassifizierungskordinator dem Antrag auf Überprüfung statt, setzt er jeden betroffenen Startklassen-Status der Persönlichen Klassifizierung des Schwimmers auf „R“ („Review“) und tilgt ein etwaiges Ablaufdatum. § 4 (4) gilt entsprechend. Etwaige Änderungen der Persönlichen Klassifizierung gelten ab dem Zeitpunkt der Überprüfung für die Zukunft.
- (3) Lehnt der Klassifizierungskordinator den Antrag auf Überprüfung ab, bleibt jeder Startklassen-Status des Schwimmers unverändert. Der Klassifizierungskordinator gibt seine Entscheidung dem Sportler schriftlich bekannt; einer Begründung bedarf es nicht.
- (4) Klassifizierer können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in ihrem Klassifizierungsgutachten jederzeit berichtigen.

§ 9 Widerruf einer Persönlichen Klassifizierung

- (1) Eine Persönliche Klassifizierung ist nichtig, wenn das zugrundeliegende Klassifizierungsgutachten an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist; schwerwiegend sind insbesondere Fehler, die bei ihrer Korrektur zu einer anderen Startklasse führen würden. Eine Persönliche Klassifizierung ist schon alleine deshalb nichtig, wenn das zugrundeliegende Klassifizierungsgutachten Namen und Unterschriften verfassender Klassifizierer, den Namen des Schwimmers oder das Datum der Begutachtung nicht enthält.
- (2) Die Abteilung widerruft eine Persönliche Klassifizierung mit sofortiger Wirkung für die Zukunft, wenn das zugrundeliegende Klassifizierungsgutachten auf Angaben beruht, die der Schwimmer in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder wenn der Schwimmer es trotz Aufforderung unterlässt, einen Antrag nach § 8 innerhalb angemessener Frist zu stellen. Die Abteilung widerruft eine Persönliche Klassifizierung auch mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde; Urkunden, Medaillen und Preisgelder sind zurückzufordern und einzuziehen.

§ 10 Täuschung

- (1) Dem Schwimmer ist es verboten, seine Leistungsfähigkeit, seine Fähigkeiten oder Ausmaß, Wesen oder Vorliegen einer Beeinträchtigung vor einem Klassifizierer falsch darzustellen oder dieses zu versuchen. Dabei steht dem Vorspiegeln falscher Tatsachen das Entstellen oder Unterdrücken wahrer Tatsachen gleich. Der Schwimmer ist zu Beginn einer persönlichen Begutachtung hierüber zu belehren.
- (2) Ein Schwimmer, ein Trainer oder ein Betreuer, der einen Klassifizierer vorsätzlich täuscht oder zu täuschen versucht oder einer anderen Person dabei hilft, kann durch den Abteilungsvorstand sanktioniert werden. Das Klassifizierungsgremium ist bevollmächtigt, diese Personen bis zu einer Entscheidung des Abteilungsvorstandes von einem laufenden Wettbewerb vorläufig auszuschließen.

§ 11 Rechtsmittel

- (1) Ein Beauftragter eines Vereins kann spätestens eine Stunde nach Bekanntgabe der Liste aller endgültigen Klassifizierungsergebnisse Einspruch gegen eine oder mehrere Startklassen einer Persönlichen Klassifizierung seines Sportlers beim verantwortlichen Klassifizierer schriftlich einlegen. Eine schriftliche Begründung sowie die Einspruchsgebühr in Höhe von 50 € sind beizufügen. Der Klassifizierer hat den Erhalt der Gebühr auf der Einspruchsschrift mit Uhrzeit zu vermerken und auf Verlangen des Beauftragten auf der Kopie des Vereins zu quittieren.

- (2) Der zuständige Klassifizierer weist den Einspruch unverzüglich ab, wenn die formalen Voraussetzungen aus Absatz 1 nicht eingehalten sind. Der Verein und der Klassifizierungskoordinator erhalten eine schriftliche Ausfertigung der begründeten Abweisung, die Einspruchsgebühr fließt der Abteilung zu.
- (3) Der verantwortliche Klassifizierer setzt jeden betroffenen Startklassen-Status des Schwimmers vorläufig auf „R“ („Review“), wenn die formalen Voraussetzungen aus Absatz 1 eingehalten sind. Erachtet das bisherige Klassifizierungsgremium den Einspruch als begründet, hilft es diesem unverzüglich selbst ab und erstattet die Einspruchsgebühr. Anderenfalls erstellt ein anderes Klassifizierungsgremium unverzüglich ein zweites Gutachten. Begründet das zweite Gutachten den Einspruch, hilft der verantwortliche Klassifizierer diesem unverzüglich ab. Die Abhilfeentscheidung ist dem Verein und dem Klassifizierungskoordinator schriftlich mitzuteilen, die Einspruchsgebühr ist zu erstatten. Einer Begründung bedarf es nur, soweit sie von der Einspruchsbegründung abweicht.
- (4) Helfen das bisherige Klassifizierungsgremium oder der verantwortliche Klassifizierer einem nicht abgewiesenen Einspruch nicht unverzüglich ab, leitet der verantwortliche Klassifizierer diesen mit schriftlicher Begründung dem Klassifizierungskoordinator zu. Dieser entscheidet binnen drei, bei erforderlichem Zweitgutachten binnen 18 Monaten. Erachtet der Klassifizierungskoordinator den Einspruch als begründet, hilft er ihm ab; die Abhilfeentscheidung teilt er dem Verein schriftlich mit, die Einspruchsgebühr erstattet er.
- (5) Hilft der Klassifizierungskoordinator einem Einspruch nicht ab, teilt er seine begründete Entscheidung dem Verein schriftlich mit. Die Einspruchsgebühr fließt der Abteilung zu. Das Vorverfahren ist beendet.
- (6) Begründete Proteste gegen Klassifizierungsentscheidungen sind binnen vier Wochen beim Klassifizierungskoordinator schriftlich einzureichen.

§ 12 Schutz und Übermittlung von Daten

- (1) Die Abteilung muss Klassifizierer auf Verschwiegenheit über zum persönlichen Lebensbereich der Schwimmer gehörende Geheimnisse verpflichten.
- (2) Klassifizierungsgutachten der Schwimmer verarbeitet und archiviert die Abteilung nach den gesetzlichen Datenschutzrichtlinien.
- (3) Der Sachbearbeiter Schwimmen erstellt und übermittelt auf Antrag eines Vereins einen Klassifizierungsnachweis über seinen Schwimmer für Veranstaltungen des Deutschen Schwimmverband e.V. (DSV) mit der in der Datenbank hinterlegten Persönlichen Klassifizierung.
- (4) Die in der Datenbank hinterlegten Ansprechpartner eines Vereins erhalten per Mail automatisiert Informationen über jede Eintragung und Änderung der Persönlichen Klassifizierung ihres Schwimmers.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Klassifizierungsordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage mit sofortiger Wirkung in Kraft. Frühere Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Anlage 1: Exceptions

Start:

- A** Assistent – darf beim Start und am Ende des Wettkampfes unterstützen, z. B. Fixierung der Hüfte bei Schwimmern mit Gleichgewichtsproblemen (Körper darf nur fixiert werden – Person muss selbstständig Halt haben), Hilfe beim Tritt auf den Startblock, Hilfe nach dem Anschlag, Hilfe beim Aussteigen, Hilfe bei Sehbehinderten.
- B** Muss lichtundurchlässige / schwarze Brille tragen. Kontrolle durch Schiedsrichter. Verurscht diese unbeabsichtigt, führt dieses nicht zu einer Disqualifikation.
- E** Unfähig, sich beim Rückenstart festzuhalten. Festhalten am Beckenrand möglich.
- H** Lichtsignal oder nonverbales Signal (durch Assistenten) für den Start erforderlich.
- T** Tapper – bei Startklasse 11 bei Strecken über eine Bahn auf beiden Seiten je eine Person Pflicht!
- Y** Starthilfe (Helfer / Gerät, welches am Startblock befestigt wird) erlaubt. Teil des Körpers muss die Wand berühren, bis Startsignal erfolgt.

Während des Schwimmens:

- 0** Keine Einschränkungen. Es gelten aber die allgemeinen Ausnahmen.
- 1** Start mit einer Hand (RÜCKEN).
- 2** Schwimmer benutzt einen Arm zum Schwimmen. Anschlag bei Wende / Ziel auch nur mit dieser Hand (BRUST).
- 3** Schwimmer benutzt beide Arme zum Schwimmen. Anschlag mit beiden Händen gleichzeitig muss angedeutet werden. Der längere Arm berührt die Wand, während der andere Arm simultan mit nach vorne gestreckt werden muss (BRUST).
- 4** Schwimmer benutzt einen Arm zum Schwimmen. Anschlag bei Wende / Ziel auch nur mit dieser Hand (SCHMETTERLING).
- 5** Schwimmer benutzt beide Arme zum Schwimmen. Anschlag mit beiden Händen gleichzeitig muss angedeutet werden. Der längere Arm berührt die Wand, während der andere Arm simultan mit nach vorne gestreckt werden muss (SCHMETTERLING).
- 7** Ein Teil des Oberkörpers muss anschlagen bzw. die Wand berühren. Typischerweise erfolgt der Anschlag mit dem Kopf, der Schulter oder den verkürzten Arm(en) (BRUST/SCHMETTERLING).
- 8** Der rechte Fuß muss bei der Rückwärtsbewegung der Beine nach außen gedreht werden (BRUST).
- 9** Der linke Fuß muss bei der Rückwärtsbewegung der Beine nach außen gedreht werden (BRUST).
- 12** Der Schwimmer kann wählen, ob er entweder das Bein / die Beine schleppt / nachzieht oder die Absicht zum Kicken (Beinschlag) zeigt. Ein Wechsel ist nicht zulässig. Delfinbeinbewegung ist nicht zu beanstanden (BRUST).
- +** In Kombination mit Exception 12: Der Schwimmer ist imstande, einen aktiven Delfinbeinschlag durchzuführen – führt der Schwimmer mit + einen Delfinbeinschlag auf der Bruststrecke [außer nach Start / Wende] aus, ist dieses zu beanstanden (BRUST).

